

# Konzerngrundsätze zu den allgemeinen Menschenrechten

## Kurzbeschreibung

Die Apleona Konzerngrundsätze zu den allgemeinen Menschenrechten geben einen komprimierten Überblick über die eindeutige Haltung des Konzerns im Hinblick auf die Einhaltung, Beachtung und Sicherstellung der Menschenrechte.

Dies betrifft nicht nur den eigenen Geschäftsbetrieb, sondern alle Akteure in der gesamten vor- und nachgelagerten Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette, die im Auftrag von Apleona unmittelbar oder mittelbar Waren produzieren oder liefern oder Dienstleistungen für Apleona erbringen.

Die Konzerngrundsätze zu den allgemeinen Menschenrechten verweisen auf andere, bestehende Governance-Dokumente bei Apleona, die menschenrechts- sowie umweltbezogene Mindeststandards bei Apleona definieren. Diese regeln spezielle Sachverhalte in einer höheren Detailtiefe.

Diese Konzerngrundsätze zu den allgemeinen Menschenrechten werden in einem Turnus von zwei Jahren regelmäßig überprüft. Hierbei werden auch neue menschenrechtliche oder umweltbezogenen Sachverhalte berücksichtigt, die uns im laufenden Geschäftsbetrieb bekannt geworden sind.

---

## Erstellung und Verantwortung

Jörg Niescher

Name

+49 173 666 13 63

Telefonnummer

CEO Office

Corporate Department

joerg.niescher@apleona.com

E-Mail Adresse

## Genehmigung

Dr. Jochen Keysberg

Name

Group CEO

Position

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	3
1.1	Menschenrechte allgemein .....	3
1.2	Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht .....	3
1.3	Menschenrechtliche Themenschwerpunkte .....	4
2	Menschenrechte bei Apleona .....	5
2.1	Menschenrechtsbeauftragter und Menschenrechts Komitee .....	5
2.2	Mitgliedschaften und Erklärungen .....	5
2.2.1	Mitgliedschaft im UN Global Compact .....	5
2.2.2	Unterzeichner der Charta der Vielfalt .....	6
2.3	Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	6
2.3.1	Konzerngrundsätze zur gesellschaftlichen Verantwortung .....	6
2.3.2	Statusbericht zur Nachhaltigkeit .....	7
2.4	Verpflichtungen von Lieferanten auf soziale und ökologische Mindeststandards .....	7
2.4.1	Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten .....	8
2.4.2	Verpflichtungserklärung Mindestarbeitsbedingungen .....	8
2.4.3	Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Menschenrechten und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten .....	8
2.4.4	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten – Material (AEB MA) .....	8
2.4.5	Gebäudedienstleistungen – Allgemeine Nachunternehmerbedingungen (GDL NUB) .....	8
2.4.6	HSEQ-Vorschriften für Fremdfirmen – Arbeits-, Gesundheits- Umweltschutz und Qualität .....	8
3	Verfahren und Berichtswesen .....	9
3.1	Beschwerde- und Meldesystem .....	9
3.2	Überprüfung von Geschäftsbeziehungen bei Verletzung der Sorgfaltspflichten .....	9
3.3	Mitwirkungspflichten von Auftragnehmern, Nachunternehmern und Lieferanten .....	10
3.4	Analysen zu menschenrechtlichen Risiken .....	11
3.5	Jahresbericht zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht .....	12
4	Anlage .....	12

## 1 Einleitung

### 1.1 Menschenrechte allgemein

„Menschenrechte sind die grundlegenden Rechte, auf die alle Menschen einen Anspruch haben. Verschiedene moralische, rechtliche und philosophische Normen beruhen auf der Prämisse, dass Menschenrechte über Gesetzen oder kulturellen Traditionen stehen. Diesen Vorrang der Menschenrechte hat die internationale Gemeinschaft in der Internationalen Menschenrechtscharta (englisch: International Bill of Human Rights) und den zentralen Menschenrechtsinstrumenten (...) unterstrichen.“ (vgl. DIN ISO 26000, Seite 40f).

Die Internationale Menschenrechtscharta besteht aus den folgenden Teilen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (sie fordert jede Einzelperson und alle Organe der Gesellschaft auf, dazu beizutragen, die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten)
- Internationaler Pakt über Bürgerrechte und Politische Rechte (z. B. Recht auf Leben und Freiheit, Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, Recht auf freie Meinungsäußerung, etc.)
- Internationaler Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (z. B. Recht auf Arbeit, Recht auf Nahrung, Recht auf das jeweils erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, Recht auf Bildung, Recht auf soziale Sicherheit, etc.)
- Fakultativprotokolle der beiden vorgenannten Pakte (u.a. Abschaffung der Todesstrafe)
- Sieben Menschenrechtsinstrumente (z. B. Beseitigung von Rassendiskriminierung, Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Vorbeugung und Beseitigung von Folter oder unmenschlichen Strafen, Rechte des Kindes, Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihrer Familienangehörigen, Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwinden, Rechte von Menschen mit Behinderungen).

Zu den Menschenrechten gehören auch Mindeststandards am Arbeitsplatz. Diese wurden von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen“ auf der Internationalen Arbeitskonferenz am 18.06.1998 verabschiedet:

[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---europe/---ro-geneva/---ilo-berlin/documents/normativeinstrument/wcms\\_193727.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---europe/---ro-geneva/---ilo-berlin/documents/normativeinstrument/wcms_193727.pdf)

- a) Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen
- b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit
- c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit sowie
- d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Mit der vorgenannten Erklärung haben die ILO-Kernarbeitsnormen den Status von Menschenrechten erhalten und damit universelle Gültigkeit, unabhängig davon, ob Mitgliedsstaaten die Normen ratifiziert haben. Die ILO-Kernarbeitsnormen sind als Menschenrechte das Rückgrat einer menschenwürdigen Arbeitswelt.

### 1.2 Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht

Jedes Unternehmen hat eine Verantwortung, alle Menschenrechte zu achten, ungeachtet der Frage, ob staatliche Stellen möglicherweise nicht in der Lage oder nicht willens sind, ihrer Schutzpflicht nachzukommen. Diese Verantwortung umfasst auch eine aktive Mitwirkung des Unternehmens, um sicherzustellen, dass das Unternehmen weder die Verletzung von Rechten passiv hinnimmt noch aktiv an der Verletzung von Rechten beteiligt ist. Um der Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen, ist es erforderlich, mit gebührender Sorgfalt vorzugehen. Dies bedeutet, dass Unternehmen die Einhaltung der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbetrieb und in ihrer gesamten Lieferkette kontinuierlich überwachen.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wurde im Juni 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Das Gesetz soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage dienen, indem es Anforderungen an ein verantwortungsvolles Management von Lieferketten festlegt. Das Gesetz ist ab dem 01.01.2023 für in Deutschland ansässige Unternehmen und Unternehmen mit einer Zweigniederlassung gemäß § 13 d HGB mit mind. 3.000 Beschäftigten in Deutschland anwendbar (ca. 600 Unternehmen). Ab 01.01.2024 sind auch Unternehmen mit mind. 1.000 Beschäftigten in Deutschland erfasst (ca. 2.900 Unternehmen).

Unternehmen sind verpflichtet, ihre menschenrechtliche Sorgfalt im Sinne der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umzusetzen. Dies umfasst

- ein klares Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte,
- die Etablierung eines Systems zur Identifizierung, Priorisierung und Adressierung bzw. Prävention von Risiken negativer Menschenrechtsauswirkungen sowie
- eine transparente Berichterstattung, effektive Beschwerdemechanismen und ein systematisches Stakeholder-Engagement.

### 1.3 Menschenrechtliche Themenschwerpunkte

Aus Sicht von Apleona können die Menschenrechte in die sechs folgenden Themengruppen zusammengefasst werden. Dies ermöglicht es einem Unternehmen, diese Schwerpunktthemen hinsichtlich ihrer menschenrechtlichen Relevanz strukturiert zu analysieren:

- **Gewaltfreiheit**
  - Vorbeugung und Beseitigung von Folter oder unmenschlichen Strafen, Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwinden, Abschaffung der Todesstrafe, etc.
- **Bürgerrechte**
  - Recht auf Leben und Freiheit, Arbeit, Bildung, soziale Sicherheit, Nahrung, Privatsphäre, Gleichheit vor dem Gesetz, freie Meinungsäußerung, etc.
- **Kinderrechte**
  - Rechte des Kindes, Kampf gegen die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Kampf gegen den Verkauf von Kindern und gegen Kinderprostitution und Kinderpornografie)
- **Sozialstandards**
  - Gesundheit (Recht auf das jeweils erreichbare Höchstmaß an Gesundheit)
  - Chancengleichheit (Beseitigung von Rassendiskriminierung, Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Rechte von Menschen mit Behinderungen)
  - Diversität und Schutz vulnerabler Gruppen
- **Arbeitsstandards**
  - Recht auf faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen, Mindestalter, Löhne, Arbeits- und Pausenzeiten, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihrer Familienangehörigen, etc.) sowie
- **Umweltstandards**
  - Natur- und Umweltschutz, Abfallmanagement, etc.

Die menschenrechtlichen Aspekte „Gewaltfreiheit“ und „Bürgerrechte“ sind in erster Linie eine Aufgabe der jeweiligen Staaten und ihrer verfassungsgemäßen Organe. Der Einfluss von Apleona ist hier sehr begrenzt. Der Einfluss von Apleona beschränkt sich hier lediglich auf die Entscheidung, keine Waren oder Produkte in der Wertschöpfungskette aus Ländern zu beziehen, in denen die vorgenannten menschenrechtlichen Aspekte „Gewaltfreiheit“ und „Bürgerrechte“ nicht sichergestellt sind.

Die menschenrechtlichen Aspekte „Kinderrechte“, „Sozialstandards“, „Arbeitsstandards“ und „Umweltstandards“ können hingegen von Apleona in den eigenen Betrieben und in seinen Verträgen mit Dienstleistern, Lieferanten und Subunternehmen in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette vereinbart und überprüft werden. Apleona hat diesbezügliche Mindeststandards festgelegt, die alle Unternehmen in seiner Wertschöpfungs- und Lieferantenkette einhalten müssen (siehe nachfolgendes Kapitel 2.).

## 2 Menschenrechte bei Apleona

### 2.1 Menschenrechtsbeauftragter und Menschenrechts Komitee

Die Geschäftsführung hat einen Menschenrechtsbeauftragten bestellt:

Apleona GmbH  
Heinrich Beck  
Menschenrechtsbeauftragter  
An der Gehespitz 50  
63263 Neu-Isenburg  
Tel. +49 6102 45-3550  
E-Mail: heinrich.beck@apleona.com

Zugleich wurde auch ein Menschenrechts-Komitee eingerichtet, welches die gesetzeskonforme Umsetzung aller Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in Deutschland (LkSG) sowie die vorgeschriebene Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überwachen und steuern soll. Dem Menschenrechts-Komitee gehören Personen aus den folgenden Funktionen und Abteilungen an:

- Chief Executive Officer (CEO)
- Menschenrechtsbeauftragter
- Head of Legal and Compliance / General Counsel / Compliance
- Head of Human Resources
- Head of Procurement
- Head of Internal Audit

### 2.2 Mitgliedschaften und Erklärungen

#### 2.2.1 Mitgliedschaft im UN Global Compact

Apleona ist seit September 2017 Mitglied im UN Global Compact und hat sich unter anderen auch zur Einhaltung und Förderung der Menschenrechte verpflichtet.

Link zur Mitgliedschaft: <https://unglobalcompact.org/what-is-gc/participants/120401>

#### Menschenrechte

1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

## Arbeitsnormen

3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten
5. Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

## Umwelt

7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

## Korruptionsprävention

10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

### **2.2.2 Unterzeichner der Charta der Vielfalt**

Apleona ist seit März 2008 Unterzeichner der Charta der Vielfalt.

<https://www.charta-der-vielfalt.de/ueber-uns/die-unterzeichner-innen/liste/zeige/apleona-gmbh/>

Die Initiative „Charta der Vielfalt“ hat das Ziel, die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in der Arbeitswelt in Deutschland zu fördern. In Deutschland haben bisher 4.900 Unternehmen und Institutionen mit 14,7 Millionen Beschäftigten die Charta der Vielfalt unterzeichnet und setzen sich für ein wertschätzendes und vorurteilsfreies Arbeitsumfeld ein.

Das Bekenntnis von Unternehmen zur Vielfalt ist auch ein Bekenntnis zu einer offenen und diskriminierungsfreien Gesellschaft. Unternehmen unterstützen damit aktiv den Zusammenhalt der Gesellschaft und einen toleranten Umgang mit anderen gesellschaftlichen Gruppen.

Unternehmen sollen grundsätzlich ein Arbeitsumfeld schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Alle Mitarbeitenden sollen Wertschätzung erfahren – unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung und sozialer Herkunft. Mitarbeitende können sich sicher sein, dass grundsätzlich niemand aufgrund der vorgenannten Aspekte benachteiligt wird.

## **2.3 Nachhaltigkeitsberichterstattung**

### **2.3.1 Konzerngrundsätze zur gesellschaftlichen Verantwortung**

Apleona hat wesentliche Themen zu den Menschenrechten in seine Konzerngrundsätze zur gesellschaftlichen Verantwortung integriert. Diese sind integraler Bestandteil unserer Unternehmenswerte. Sie werden durch klare Führungsverantwortung sowie spezifische Konzernrichtlinien und -anweisungen zu Schwerpunktthemen sichergestellt.

Die Konzerngrundsätze zur gesellschaftlichen Verantwortung werden durch die Geschäftsführung alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf ergänzt oder modifiziert. Sie dienen allen Unternehmenseinheiten von Apleona als Orientierung ihres Handelns. Aber auch andere Anspruchs- und Interessensgruppen können sich über unsere Aktivitäten gesellschaftlicher Verantwortung informieren.

Deutsch: <https://www.apleona.com/ueber-apleona/verantwortung/>

Englisch: <https://www.apleona.com/en/about-apleona/responsibility/>

Die einzelnen menschenrechtlichen Themen des vorgenannten Dokuments zu Punkt 2.3.1 werden in der **Anlage** zu diesen Konzerngrundsätzen in einer Übersicht dargestellt.

### 2.3.2 Statusbericht zur Nachhaltigkeit

Apleona veröffentlicht einen jährlichen Statusbericht zur Nachhaltigkeit, der alle relevanten ökonomischen, ökologischen, gesellschaftlichen sowie unternehmensorganisatorischen Aspekte unserer Geschäftstätigkeit beschreibt.

Der Statusbericht des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres ist als Download auf unserer Website öffentlich verfügbar und kann von unseren Stakeholdern wie z. B. Eigentümern, Banken, Kunden, Geschäftspartnern, Lieferanten, Dienstleistern, Nicht-Regierungsorganisationen oder der Fachöffentlichkeit unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

Der Statusbericht enthält auf der ersten Seite eine **Erklärung der Unternehmensleitung**, bei Apleona die 10 Prinzipien der UNGC-Initiative im Rahmen unseres Einflussbereiches zu fördern, aktiv zu unterstützen und kontinuierlich die Ziele des Paktes in die täglichen Unternehmensprozesse zu integrieren.

Deutsch: <https://www.apleona.com/ueber-apleona/verantwortung/>

Englisch: <https://www.apleona.com/en/about-apleona/responsibility/>

Apleona gewährleistet für seine Mitarbeiter Beschäftigungsbedingungen, die ausnahmslos den gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Ländern entsprechen und als Mindeststandard eingehalten werden. Diese Mindeststandards beziehen sich u.a. auf die Ausstattung des Arbeitsplatzes, die täglichen Arbeits- und Pausenzeiten, Urlaub sowie die Höhe der Vergütung. Die Ausbeutung von Menschen sind mit unseren ethischen Werten unvereinbar. Die Verpflichtung zur Einhaltung fairer Beschäftigungsbedingungen geben wir ebenfalls an Lieferanten, Nachunternehmer und Dienstleister in der Liefer- bzw. Wertschöpfungskette durch Unterzeichnung eines „Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten“ weiter.

Die einzelnen menschenrechtlichen Themen des vorgenannten Dokuments zu Punkt 2.3.2 werden in der **Anlage** zu diesen Konzerngrundsätzen in einer Übersicht dargestellt.

## 2.4 Verpflichtungen von Lieferanten auf soziale und ökologische Mindeststandards

Apleona verpflichtet seine Dienstleister, Lieferanten und Subunternehmer auf soziale und ökologische Mindeststandards und verlangt eine ausnahmslose Beachtung geltender Gesetze, Regeln und Normen.

Alle Geschäftspartner können sich über diese Mindeststandards transparent im Vorfeld einer Geschäftsbeziehung auf unserer Website hierüber informieren. Diese Mindeststandards werden grundsätzlich Vertragsbestandteil.

Deutsch: <https://www.apleona.com/ueber-apleona/dienstleister-lieferanten-und-nachunternehmer/>

Englisch: <https://www.apleona.com/en/about-apleona/information-for-service-providers-suppliers-and-subcontractors/>

Hierbei werden Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer aufgefordert, die Einhaltung der Prinzipien der Global Compact-Initiative und sozialer und ökologischer Mindeststandards im eigenen Unternehmen sicherzustellen, diese jedoch ebenfalls bei ihren Nachunternehmern und Lieferanten schriftlich zu vereinbaren und durchzusetzen. Apleona verlangt von allen Vertragspartnern, dass in Bezug auf die Vertragsdurchführung auch in den entsprechenden Liefer- und Leistungsketten geltendes Recht eingehalten wird, einschließlich der geltenden internationalen Abkommen zu Menschenrechten und Umweltschutz. Insofern sind die Auftragnehmer von Apleona verpflichtet, die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht sowohl in ihrem eigenen Unternehmensbereich als auch in ihren Lieferketten auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen zu beachten, um menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Hierfür sind insbesondere die folgenden Dokumente relevant:

### 2.4.1 Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten

Der Verhaltenskodex steht auf der Website von Apleona zum Download zur Verfügung:

Deutsch: [https://www.apleona.com/fileadmin/user\\_upload/Verhaltenskodex\\_fuer\\_Nachunternehmer\\_DE.pdf](https://www.apleona.com/fileadmin/user_upload/Verhaltenskodex_fuer_Nachunternehmer_DE.pdf)

Die einzelnen menschenrechtlichen Themen des vorgenannten Dokuments zu Punkt 2.4.1 werden in der **Anlage** zu diesen Konzerngrundsätzen in einer Übersicht dargestellt.

### 2.4.2 Verpflichtungserklärung Mindestarbeitsbedingungen

Die Verpflichtungserklärung steht auf der Website von Apleona zum Download zur Verfügung:

Deutsch: [https://www.apleona.com/fileadmin/user\\_upload/2011\\_Verpflichtungserklaerung\\_Mindestarbeitsbedingungen\\_DE\\_1453\\_.pdf](https://www.apleona.com/fileadmin/user_upload/2011_Verpflichtungserklaerung_Mindestarbeitsbedingungen_DE_1453_.pdf)

Die einzelnen menschenrechtlichen Themen des vorgenannten Dokuments zu Punkt 2.4.2 werden in der **Anlage** zu diesen Konzerngrundsätzen in einer Übersicht dargestellt.

### 2.4.3 Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Menschenrechten und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten

Die Verpflichtungserklärung steht auf der Website von Apleona zum Download zur Verfügung:

Deutsch: [https://www.apleona.com/fileadmin/apleona.com/ueber-uns/Verpflichtungserklaerung\\_Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz\\_LkSG\\_.pdf](https://www.apleona.com/fileadmin/apleona.com/ueber-uns/Verpflichtungserklaerung_Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz_LkSG_.pdf)

Die einzelnen menschenrechtlichen Themen des vorgenannten Dokuments zu Punkt 2.4.3 werden in der **Anlage** zu diesen Konzerngrundsätzen in einer Übersicht dargestellt.

### 2.4.4 Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten – Material (AEB MA)

Deutsch: [https://www.apleona.com/fileadmin/user\\_upload/2011\\_Apleona\\_Einkaufsbedingungen\\_DE\\_1169\\_.pdf](https://www.apleona.com/fileadmin/user_upload/2011_Apleona_Einkaufsbedingungen_DE_1169_.pdf)

Die einzelnen menschenrechtlichen Themen des vorgenannten Dokuments zu Punkt 2.4.4 werden in der **Anlage** zu diesen Konzerngrundsätzen in einer Übersicht dargestellt.

### 2.4.5 Gebäudedienstleistungen – Allgemeine Nachunternehmerbedingungen (GDL NUB)

Die Nachunternehmerbedingungen stehen auf der Website von Apleona zum Download zur Verfügung:

Deutsch: [https://www.apleona.com/fileadmin/user\\_upload/2011\\_Nachunternehmerbedingungen\\_fuer\\_Allgemeine\\_Gebaeuedienstleistungen\\_NUB\\_GDL\\_DE\\_1140\\_.pdf](https://www.apleona.com/fileadmin/user_upload/2011_Nachunternehmerbedingungen_fuer_Allgemeine_Gebaeuedienstleistungen_NUB_GDL_DE_1140_.pdf)

Die einzelnen menschenrechtlichen Themen des vorgenannten Dokuments zu Punkt 2.4.4 werden in der **Anlage** zu diesen Konzerngrundsätzen in einer Übersicht dargestellt.

### 2.4.6 HSEQ-Vorschriften für Fremdfirmen – Arbeits-, Gesundheits- Umweltschutz und Qualität

Die HSEQ-Vorschriften stehen auf der Website von Apleona zum Download zur Verfügung:

Deutsch: [https://www.apleona.com/fileadmin/user\\_upload/HSEQ-Vorschriften\\_fuer\\_Fremdfirmen\\_-\\_Arbeits-\\_Gesundheits-\\_Umweltschutz\\_und\\_Qualitaet.pdf](https://www.apleona.com/fileadmin/user_upload/HSEQ-Vorschriften_fuer_Fremdfirmen_-_Arbeits-_Gesundheits-_Umweltschutz_und_Qualitaet.pdf)

Die einzelnen menschenrechtlichen Themen des vorgenannten Dokuments zu Punkt 2.4.5 werden in der **Anlage** zu diesen Konzerngrundsätzen in einer Übersicht dargestellt.



## 3 Verfahren und Berichtswesen

### 3.1 Beschwerde- und Meldesystem

Für das Einreichen von Hinweisen und Beschwerden bezüglich der Verletzung von Menschenrechten stehen folgende E-Mail-Adressen zur Verfügung:

- Deutsch: [lieferkettensorgfaltspflichten@apleona.com](mailto:lieferkettensorgfaltspflichten@apleona.com)
- Englisch: [supply-chain-due-diligence@apleona.com](mailto:supply-chain-due-diligence@apleona.com)

Alternativ können Hinweisgeber uns auch einen Brief schreiben gerichtet an:

Apleona GmbH  
Bereich Compliance/Menschenrechte  
An der Gehespitz 50  
63263 Neu-Isenburg

Die vorgenannten Kontaktdaten können auch auf der Website von Apleona über die folgenden Links erreicht werden:

- Deutsch: <https://www.apleona.com/ueber-apleona/compliance-und-menschenrechte/>
- Englisch: <https://www.apleona.com/en/about-apleona/compliance-and-human-rights/>

Nachunternehmer und Lieferanten von Apleona sind gehalten,

- eigene Verstöße gegen den Verhaltenskodex, soweit diese die Geschäftsbeziehung zu Apleona berühren sowie
- etwaige Erkenntnisse über ein Fehlverhalten von Mitarbeitern von Apleona

zu melden.

### 3.2 Überprüfung von Geschäftsbeziehungen bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Apleona behält sich in seiner Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Menschenrechten und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten das Recht vor, bei menschenrechts- oder umweltbezogenen Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch den Auftragnehmer oder Akteure in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette die bestehenden Geschäftsbeziehungen zu überprüfen.

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes eines Nachunternehmers oder Lieferanten gegen den Verhaltenskodex oder kommt ein Nachunternehmer oder Lieferant im Verdachtsfall seiner Aufklärungs- und Kooperationsverpflichtung nicht ausreichend nach, kann Apleona die Geschäftsbeziehung mit dem betroffenen Nachunternehmer oder Lieferanten auf Grundlage der bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte mit sofortiger Wirkung beenden. Apleona behält sich im Falle eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, vor.

#### Temporäre Aussetzung der Geschäftsbeziehungen

- Temporäre Aussetzung der Geschäftsbeziehungen zu seinem Zulieferer während der Erstellung eines Konzeptes für konkrete Abhilfemaßnahmen bei menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstößen (Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Menschenrechten und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten)
- Arbeitsverbot bis zur Heilung festgestellter Mängel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (HSEQ-Vorschriften § 6 Ziff. 1)

## Beendigung der Geschäftsbeziehungen

- Bei sehr schwerwiegenden Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht
- Keine Abhilfe der Verletzungen nach Umsetzung der im Konzept festgelegten Maßnahmen
- Keine Verfügbarkeit milderer Mittel bzw. wenn eine Erhöhung der Einflussmöglichkeiten nicht aussichtsreich erscheint

### **3.3 Mitwirkungspflichten von Auftragnehmern, Nachunternehmern und Lieferanten**

Apleona macht in seiner Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Menschenrechten und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten deutlich, dass die vorgenannte Auflistung nicht abschließend ist und grundsätzlich alle Menschenrechtsverletzungen in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette verboten sind und nicht geduldet werden. Dies betrifft jegliche Tätigkeiten, aktives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise die gesetzlich geschützten Menschenrechtspositionen zu verletzen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Apleona verpflichtet seine Auftragnehmer daher auch zu aktivem Handeln auf.

#### Präventive Maßnahmen

- Schulung und Weiterbildung der eingesetzten Beschäftigten zur Sensibilisierung zum Thema Menschenrechte
- Sorgfältige Auswahl der Zulieferer und Dienstleister zur Sicherstellung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten (Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, HSEQ-Vorschriften § 4 Ziff. 3)

#### Akute Maßnahmen

Sobald menschenrechts- oder umweltbezogenen Verletzungen der Sorgfaltspflichten sowie ihre Verursacher durch den Auftragnehmer oder Akteure in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette bekannt werden:

- Unverzügliche Einleitung angemessener Abhilfemaßnahmen, um menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzungen der Sorgfaltspflichten zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren
- Erarbeitung eines Konzeptes sowie eines konkreten Zeitplans zur Beendigung oder Minimierung der menschenrechts- oder umweltbezogenen Verletzungen der Sorgfaltspflichten gemeinsam mit dem Verursacher, wenn diese nicht in absehbarer Zeit beendet werden können
- Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher wie z.B. die Durchführung von Kontrollmaßnahmen oder die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos
- Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen der Auftragnehmer beigetreten ist oder beitreten wird, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen

#### Weitergabe der Verpflichtungen an Dienstleister, Lieferanten und Subunternehmer des Auftragnehmers

- Einhaltung des Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten, der Pflichten aus der Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Menschenrechten und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten sowie der HSEQ-Vorschriften für Fremdfirmen auch durch Dienstleister, Lieferanten und Subunternehmer des Auftragnehmers

- Die Verpflichtung zur Weitergabe der Mindeststandards an Subunternehmer in der Lieferkette ist in zahlreichen Dokumenten enthalten, die durch Dienstleister oder Lieferanten bei Vertragsabschluss unterzeichnet werden müssen. In der Anlage „Übersicht zu menschenrechtlichen Themen“ sind die entsprechenden Dokumentennamen und Fundstellen transparent aufgeführt.

#### Reporting und Meldepflicht

- Schriftlicher Bericht des Auftragnehmers über alle Maßnahmen, mit denen der Auftragnehmer seine vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen zur Erfüllung und Durchsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten umsetzt (anlassbezogen oder auf Anforderung von Apleona)
- Unverzögliche schriftliche Mitteilung des Auftragnehmers, wenn sich die menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken in Bezug auf die Zusammenarbeit der Parteien wesentlich verändert oder erweitert haben (auch ohne gesonderte Aufforderung durch Apleona)

#### Mitwirkungs-, Nachweis- und Auditpflicht

- Zustimmung des Auftragnehmers, dass Apleona, die Kunden von Apleona sowie jede zuständige (Regulierungs-)Behörde selbst oder durch beauftragte Dritte berechtigt sind, umfassende Prüfungen, Tests, Audits oder Inspektionen des Auftragnehmers und/oder seiner Lieferanten und Subunternehmer im Hinblick auf die Einhaltung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten durchzuführen (Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Ziffer 5; Nachunternehmerbedingungen, Ziffer 29)
- Zustimmung zur Einsichtnahme und zur Prüfung von Büchern, Aufzeichnungen und anderer Dokumente
- Mitwirkungspflicht, auf Anforderung von Apleona oder zuständiger Behörden weitere Informationen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die die entsprechende Einhaltung der Verpflichtungen belegen (Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Ziffer 5)
- Für den Fall eines Verstoßes verpflichtet sich der Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem durchgeführten Audit in vollem Umfang zu kooperieren und sicherzustellen, dass auch die Geschäftspartner des Auftragnehmers in vollem Umfang kooperieren, sofern solch eine Untersuchung deren Leistungen betrifft.
- Die Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung an Audits ist in zahlreichen Dokumenten enthalten, die durch Dienstleister oder Lieferanten bei Vertragsabschluss unterzeichnet werden müssen. In der Anlage „Übersicht zu menschenrechtlichen Themen“ sind die entsprechenden Dokumentennamen und Fundstellen transparent aufgeführt.

### **3.4 Analysen zu menschenrechtlichen Risiken**

Apleona analysiert entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Risiken im Bereich der Menschenrechte in den eigenen Betrieben sowie bei seinen direkten Auftragnehmern (z.B. Dienstleister und Lieferanten) und ergreift bei Bedarf wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung der Menschenrechte. Die Analyse menschenrechtlicher sowie umweltbezogener Risiken und Auswirkungen erfolgt jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der Risikolage in der Lieferkette.

Diese Analyse betrifft also nicht nur den eigenen Geschäftsbetrieb, sondern auch alle unmittelbaren und mittelbaren Akteure in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette, die im Auftrag von Apleona an der Produktion von Waren und Dienstleistungen in Deutschland und Europa, aber auch in Entwicklungs- und Schwellenländern beteiligt sind.

Diese Analyse mündet in regelmäßige Berichte über die menschenrechtliche Situation in der Lieferantenkette von Apleona.

## 3.5 Jahresbericht zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht

Apleona wird wie gesetzlich vorgeschrieben einen jährlichen Bericht zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht veröffentlichen. Der erste Bericht wird im Laufe des Jahres 2024 für das Geschäftsjahr 2023 veröffentlicht.

## 4 Anlage

[Überblick zu menschenrechtlichen Themen](#)

Menschenrechtliches Schwerpunktthema	Governance-Dokument Apleona							Kommentar	
	Konzerngrundsätze zur gesellschaftlichen Verantwortung	Statusbericht zur Nachhaltigkeit	Fokus: Nachunternehmer und Lieferanten						HSEQ-Vorschriften für Fremdfirmen - Arbeits-, Gesundheits- Umweltschutz und Qualität
			Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten	Verpflichtungserklärung Mindestarbeitsbedingungen	Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Menschenrechten und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten	Gebäudedienstleistungen – Allgemeine Nachunternehmerbedingungen	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten – Material (AEB MA)		
<b>Gewaltfreiheit</b>									
Verbot des Einsatzes unkontrollierter privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte					X			Verbot der unzulässigen Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens durch den Einsatz der Sicherheitskräfte Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Gewalt gegen Leib und Leben droht sowie die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit hierdurch verhindert wird (Sorgfaltspflichten)	
<b>Bürgerrechte</b>									
Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung oder Vertreibung					X			Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert	
<b>Kinderrechte</b>									
Kampf gegen Kinderarbeit	X							Kapitel 3.6: Faire Beschäftigungsbedingungen und Kampf gegen Kinderarbeit	
Kampf gegen Kinderarbeit	X							Kapitel 4.8: Menschenrechte / Kampf gegen Kinderarbeit	
Kampf gegen Kinderarbeit					X			Verbot der Beschäftigung von Kindern unter dem zulässigen Mindestalter	
Kampf gegen Kinderarbeit					X			Verbot aller Formen der Sklaverei oder ähnlicher Formen der Sklaverei wie z.B. Verbot von Kinderhandel, Verkauf von Kindern, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit	
Kampf gegen Kinderarbeit					X			Verbot der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten	
Kampf gegen Kinderarbeit					X			Verbot des Heranziehens, Vermittelns oder Anbietetns von Kindern zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen	
Kampf gegen Kinderarbeit					X			Verbot des Heranziehens, Vermittelns oder Anbietetns von Kindern zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen	
Kampf gegen Kinderarbeit					X			Verbot der Arbeit von Kindern, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist	
<b>Sozialstandards</b>									
Sozialer Umgang im Unternehmen	X							Kapitel 3.3: Sozialer Umgang innerhalb des Unternehmens und Chancengleichheit	
Sozialer Umgang im Unternehmen			X					Prinzip eines respektvollen, fairen und nichtdiskriminierenden Umgangs	
Chancengleichheit	X							Kapitel 3.3: Sozialer Umgang innerhalb des Unternehmens und Chancengleichheit	
Chancengleichheit		X						Kapitel 4.3: Diversity / Mitarbeitervielfalt / Chancengleichheit	
Chancengleichheit					X			Verbot der Ungleichbehandlung bei der Beschäftigung z.B. auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist	
Chancengleichheit					X			Verbot der Ungleichbehandlung bei der Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit	

Menschenrechtliches Schwerpunktthema	Governance-Dokument Apleona							Kommentar	
	Konzerngrundsätze zur gesellschaftlichen Verantwortung	Statusbericht zur Nachhaltigkeit	Fokus: Nachunternehmer und Lieferanten						HSEQ-Vorschriften für Fremdfirmen - Arbeits-, Gesundheits- Umweltschutz und Qualität
			Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten	Verpflichtungserklärung Mindestarbeitsbedingungen	Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Menschenrechten und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten	Gebäudedienstleistungen – Allgemeine Nachunternehmerbedingungen	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten – Material (AEB MA)		
Vielfalt / Diversity	X							Kapitel 3.4: Vielfaltsmanagement / Diversity	
Vielfalt / Diversity		X						Kapitel 4.3: Diversity / Mitarbeitervielfalt / Chancengleichheit	
Frauenquote	X							Kapitel 3.5: Anteil von Frauen in Führungspositionen	
Frauenquote		X						Kapitel 4.4: Frauenanteil in Führungspositionen / insgesamt	
Weiterbildungsangebote	X							Kapitel 3.7: Nachhaltige Personalpolitik	
Weiterbildungsangebote		X						Kapitel 2.1: Fachkräftesicherung / Operative Exzellenz / Weiterbildung	
Gesellschaftliches Engagement		X						Kapitel 4.5: Gesellschaftliches Engagement	
<b>Arbeitsstandards</b>									
Arbeitssicherheit	X							Kapitel 3.1: Arbeitssicherheit	
Arbeitssicherheit		X						Kapitel 4.1: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	
Arbeitssicherheit				X			X	Verbot der Missachtung der geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, insbesondere das Verbot der Missachtung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen (Sorgfaltspflichten, HSEQ-Vorschriften § 2)	
Gesundheitsschutz	X							Kapitel 3.2: Gesundheitsschutz	
Gesundheitsschutz		X						Kapitel 4.1: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	
Gesundheitsschutz			X					Gesundheit, Sicherheit und Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter	
Attraktiver Arbeitsplatz		X						Kapitel 4.2: Attraktiver Arbeitsplatz / Wellbeing	
Faire Beschäftigungsbedingungen	X							Kapitel 3.6: Faire Beschäftigungsbedingungen und Kampf gegen Kinderarbeit	
Faire Beschäftigungsbedingungen		X						Kapitel 4.6: Beschäftigungsbedingungen	
Faire Beschäftigungsbedingungen				X				Verbot des Vorenthaltes angemessenen Lohns nach den Regelungen des Beschäftigungsortes und dem rechtlich festgelegten Mindestlohn	
Faire Beschäftigungsbedingungen			X			X	X	Beschäftigung und Entlohnung auf Basis fairer und gesetzeskonformer Verträge und internationaler Mindestarbeitsstandards sowie Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer sowie etwaige Nachunternehmer des Auftragnehmers (Verhaltenskodex, Nachunternehmerbedingungen, Ziffer 17.1, HSEQ-Vorschriften § 5 Ziff. 2)	
Vereinigungsfreiheit		X						Kapitel 4.7: Vereinigungsfreiheit / Recht auf Kollektivverhandlungen	
Vereinigungsfreiheit				X				Verbot der Missachtung des Rechts der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer, sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beizutreten sowie Verbot ungerechtfertigter Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen bei Gründung oder Beitritt zu einer Gewerkschaft	
Vereinigungsfreiheit				X				Verbot der Missachtung des Rechts auf Gründung und freier Betätigung von Gewerkschaften in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht wie z.B. Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen	
Verbot von Zwangsarbeit				X				Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit, d.h. Verbot jeder Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldnechtschaft oder Menschenhandel	

Menschenrechtliches Schwerpunktthema	Governance-Dokument Apleona							Kommentar
	Konzerngrundsätze zur gesellschaftlichen Verantwortung	Statusbericht zur Nachhaltigkeit	Fokus: Nachunternehmer und Lieferanten					
			Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten	Verpflichtungserklärung Mindestarbeitsbedingungen	Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Menschenrechten und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten	Gebäudedienstleistungen – Allgemeine Nachunternehmerbedingungen	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten – Material (AEB MA)	
Verbot von Zwangsarbeit					X			Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen
Mindeststandards Arbeitsplatz		X						Kapitel 2.9: Nachhaltige Lieferantenkette / soziale Mindeststandards
<b>Umweltstandards</b>								
Umweltschutz	X							Kapitel 4.: Umwelt
Umweltschutz		X						Kapitel 3.3: Umweltschutz / Umweltmanagement
Umweltschutz			X					Einhaltung aller geltenden relevanten Umweltgesetze und –genehmigungen
Umweltschutz					X		X	Verbot der Herbeiführung schädlichen Umweltveränderungen wie z.B. durch Verunreinigung von Böden, Gewässern, der Luft oder schädliche Lärmemissionen, die auch die Gesundheit von Personen schädigen können (Sorgfaltspflichten, HSEQ-Vorschriften § 3 Ziff. 1-3)
Umweltschutz			X					Minimierung von unvermeidbaren Umweltbelastungen
Umweltschutz					X			Verbot des gesetzeswidrigen Umgangs mit Quecksilber oder von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) in seiner jeweils geltenden Fassung („Minamata-Übereinkommen“)
Umweltschutz					X			Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum
Umweltschutz					X			Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens
Umweltschutz					X			Verbot der gesetzeswidrigen Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) in seiner jeweils geltenden Fassung („POPs-Übereinkommen“)
Ressourcenschonung		X	X					Kapitel 3.1: Ressourcenschonung und Klimaschutz
Klimaschutz		X						Kapitel 3.1: Ressourcenschonung und Klimaschutz
Nachhaltiger Gebäudebetrieb		X						Kapitel 3.2: Förderung umweltfreundlicher Technologien und eines nachhaltigen Gebäudebetriebs
Abfallmanagement		X						Kapitel 3.4: Abfallmanagement / Recycling
Abfallmanagement			X					Abfallvermeidung
Abfallmanagement					X		X	Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten
Abfallmanagement					X			Verbot der gesetzeswidrigen Ausfuhr oder Einfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) in seiner jeweils geltenden Fassung („Basler Übereinkommen“)

Menschenrechtliches Schwerpunktthema	Governance-Dokument Apleona								Kommentar
	Konzerngrundsätze zur gesellschaftlichen Verantwortung	Statusbericht zur Nachhaltigkeit	Fokus: Nachunternehmer und Lieferanten						
			Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten	Verpflichtungserklärung Mindestarbeitsbedingungen	Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Menschenrechten und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten	Gebäudedienstleistungen – Allgemeine Nachunternehmerbedingungen	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten – Material (AEB MA)	HSEQ-Vorschriften für Fremdfirmen - Arbeits-, Gesundheits- Umweltschutz und Qualität	
Wassermanagement		X							Kapitel 3.5: Wasser / Abwasser
Wassermanagement					X				Verbot eines übermäßigen Wasserverbrauchs, der geeignet ist; die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, Personen den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren oder den Zugang zu Sanitäranlagen zu erschweren
Ökologische Mindeststandards		X							Kapitel 2.9: Nachhaltige Lieferantenkette / ökologische Mindeststandards

Zustimmung zu Lieferanten-Audits									
					X				Ziffer 5, Seite 5
						X			Ziffer 29, Seite 12
							X		Ziffer 20, Seite 3
<b>Einhaltung des Verhaltenskodex sowie der Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten</b>									
			X						Kapitel "Einhaltung der Prinzipien des Verhaltenskodex"; Seite 2
						X			Ziffer 28, Seite 12
							X		Ziffer 19, Seite 3
<b>Weitergabe der Verpflichtungen an Subunternehmer</b>									
			X						Ziffer 4, Seite 5
				X					Seite 1
						X			Ziff. 8.9, Seite 4
							X		Ziffer 19
								X	§ 5, Seite 3
<b>Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact</b>									
			X						

**Legende**

Menschenrechtliche Themen
Organisatorische Themen